

SATZUNG ZUM ERLASS VON ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
- GESTALTUNGSSATZUNG -
DER STADT HAMMELBURG VOM 16.11.2015

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO vom 11.12.2012) erlässt die Stadt Hammelburg folgende Satzung:

§ 1 Generalklausel

(1) Das charakteristische Stadtbild der Altstadt von Hammelburg ist zu erhalten, zu schützen und weiter zu entwickeln. Bauliche Maßnahmen aller Art sind bezüglich der Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das historisch geprägte Straßen- und Stadtbild nicht beeinträchtigt wird.

(2) Unbebaute Grundstücksflächen sind so zu gestalten, dass sie sich in das Stadt-, Straßen- und Landschaftsbild einfügen und das Stadtbild nicht negativ beeinträchtigt wird.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die historische Altstadt von Hammelburg und wird grob umgrenzt:

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil der Satzung ist.

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst

1. die Errichtung, Änderung, Instandsetzung und Unterhaltung von baulichen Anlagen,

2. die Errichtung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Einrichtungen wie Solaranlagen und Antennenaufbauten.

3. die Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen.

(3) Die Satzung unterscheidet in ihren Festsetzungen zwischen stadtbildprägender Bausubstanz und nicht stadtbildprägender Bausubstanz. Zur stadtbildprägenden Bausubstanz zählen vor allem auch die Gebäude, die Mitte des 19. Jhs. nach dem Stadtbrand von 1854 im sogenannten Maximilianstil errichtet wurden. Die stadtbildprägende Bausubstanz und die dem Maximilianstil zuzurechnenden Bauten sind in beiliegender Karte dargestellt.

(4) Die Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Erlaubnispflicht nach Art. 6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Das Denkmalschutzgesetz und diese Satzung können nebeneinander angewendet werden. Bei Unstimmigkeiten ist das Denkmalschutzgesetz vorrangig.

(5) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in einem Bebauungsplan Abweichendes bestimmt ist.

§ 3 Städtebauliche Gestaltungsziele

(1) Städtebauliche Struktur

Zur Sicherung der historisch gewachsenen Altstadtstruktur sind die Blockstruktur der Altstadt, die Parzellenstruktur sowie die Stellung der Gebäude auf dem Grundstück zu erhalten und bei Um- und Neubauten wieder aufzunehmen. Die historische Aufteilung von Haupt- und Nebengebäude, Hof und Freiflächen muss ablesbar bleiben. Ein Überspringen der Parzellenstruktur sowie ein Zusammenfassen von benachbarten Einzelbaukörpern ist weder in der Fassade noch im Dach zulässig.

(2) Dichte und Höhe der Bebauung, Baukörper, Baufluchten

Stadtbildprägende Gebäude sind in ihrem Stil und Charakter zu erhalten. Bei Umbauten und Renovierungen ist der zeittypische Baustil zu erhalten oder wieder herzustellen.

Bei Neu- und Umbauten von nicht stadtbildprägenden Gebäuden sind die Dichte, die Höhe und die Geschossigkeit der bestehenden Bausubstanz beizubehalten. Die Ausbildung eines Kniestocks zur Erhöhung des Dachraumes ist unzulässig.

Zur Erhaltung der das Straßenbild prägenden Bauflucht ist die Stellung der Gebäude bei Neu- und Umbauten unverändert beizubehalten. Versätze, Rücksprünge aus der Flucht und jede andere Art räumlich wirksamer Abweichungen von der Bauflucht sind unzulässig.

(3) Dachlandschaft

Der charakteristische, reich gegliederte und dennoch einheitliche Gesamteindruck der Dachlandschaft ist in Form, Material und Farbe zu erhalten. Neu- und Umbauten sollen sich in diesem Gesamteindruck einfügen. Die in einzelnen Straßen vorherrschenden Hauptfirstrichtungen sind einzuhalten.

§ 4 Ziele der Gebäudegestaltung

(1) Hofanlagen

In verschiedenen Bereichen der Altstadt befinden sich Hofanlagen. Diese Hofanlagen sind bei Um- und Neubauten mit ihren wesentlichen Elementen zu erhalten. Die vorgegebene Grundform des Winkel-, Dreiseit- und Vierseithofes, die Stellung des Haupt- und des Nebengebäudes sowie der Hofabschluss, die Hofmauer und das Hoftor zur Straße sind zu bewahren.

(2) Bauweise

Neu- und Umbauten müssen sich in die vorhandene Bebauung einfügen. Dies gilt insbesondere für die Gliederung des Bauvolumens, die Dachform und Dachneigung, die Firstrichtung sowie die Trauf- und Firsthöhen des Gebäudes.

(3) Gelände

Das Gelände darf durch die Errichtung von Bauwerken in seinem natürlichen Verlauf nicht verändert werden. Nicht zulässig sind Aufschüttungen z.B. für Terrassen vor hoch gelegenen Erdgeschossen sowie Abgrabungen z.B. für die Belichtung von Kellergeschossen. Bei Neubauten darf die Rohdeckenoberkante über dem Kellergeschoss maximal 50 cm über dem natürlichen oder festgelegten Gelände liegen (vgl. auch § 4 Abs. 4).

Bei Ersatzbauten für historische Gebäude kann die ehemalige Rohdeckenoberkante über dem Kellergeschoss erhalten werden.

(4) Außenwände

Außenwände einschließlich Giebelflächen sind nach Material, Struktur und Farbe als Einheit zu gestalten, soweit historisch keine andere Wandgestaltung vorgegeben ist.

Die Fassaden der stadtbildprägenden Gebäude sind mit ihrer zeittypischen Gliederung z.B. durch Gesimse, Bänder, Lisenen und Gurte, sowie Fenster und Türgewände aus Naturstein, Holz oder Putz grundsätzlich zu erhalten oder wiederherzustellen.

Bei Neu- und Umbauten sind die Außenwände in Massivbauweise als ein- oder mehrschaliges verputztes Mauerwerk zu erstellen. Ebenfalls ist eine Fachwerkbauweise in tragender Holzkonstruktion mit Mauerwerk ausgefacht oder verputzt zulässig.

Bei Neu- oder Umbauten sind als Wandoberfläche zulässig Sichtmauerwerk oder Verblendung aus regionalem Buntsandstein und Kalkstein, Putz, Fachwerk oder Schiefer- und Holzverkleidung in historisch begründeter Form. Dies gilt auch für Nebengebäude, Garagenbauten (Carports) und Scheunen.

Nicht zulässig sind sogenannte Zierputze und gemusterte Putzarten. Isolierputzarten und Wärmedämmung sind nur zulässig, wenn Fenster und Türleibungen nicht beeinträchtigt werden. Nicht zulässig sind Verkleidungen der Außenwände aus Keramik, Kunststoff und Metall sowie Verbundwerkstoffen.

Verputztes oder verkleidetes Fachwerk an historischen Gebäuden und Natursteinmauerwerk soll nur freigelegt werden, wenn es nach Material und Verarbeitung als Sichtfachwerk oder Sichtmauerwerk geeignet ist. Nicht zulässig sind statisch unwirksame Fachwerkstrukturen und Fachwerkattrappen aus Brettern und sonstigen Materialien.

Bei stadtbildprägenden Gebäuden ist der historisch vorgegebene Sockel bei Renovierungen zu erhalten und wiederherzustellen. Bei Neu- und Umbauten ist der Sockel möglichst niedrig zu halten. Die Höhe des Sockels sollte 50 cm nicht überschreiten.

(5) Wandöffnungen

1. Öffnungen (Fenster, Türen und Tore)

Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind die Öffnungen der Wand (Fenster, Türen und Tore) einschließlich eventuell historisch vorgegebener Umrahmungen zu erhalten und wiederherzustellen. Veränderungen sind zulässig, wenn sie sich an dem Vorbild der überlieferten Fassadengestaltung orientieren und diese wiederherstellen.

Bei Neu- oder Umbauten sind Wandöffnungen so anzuordnen, dass große zusammenhängende Wandflächen erhalten bleiben und der Anteil der Wandfläche einer Fassade gegenüber den Flächen der Öffnungen überwiegt (Lochfassade).

2. Fenster

Fenster in stadtbildprägenden Gebäuden sind im zeittypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen. Bei Neu- und Umbauten müssen Fenster eine dem Gebäude und dem Stadtbild angemessene Gestaltung erhalten. Fenster in Aufenthaltsräumen sind ab einer lichten Öffnungsbreite von 1,30 m in mindestens zwei stehende Flügel zu unterteilen. Glasbausteine sind an vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Fassaden nicht zulässig.

3. Schaufenster

Schaufenster bei Neu- und Umbauten sind nur im Erdgeschoss und nicht als Eckschaufenster zulässig. Achsen und Teilungen müssen der Konstruktion des Gebäudes und der Proportion der Fassade entsprechen. Ihre Breite darf 2,50 m nicht überschreiten. Auf die Fassadengliederung in den Obergeschossen ist Bezug zu nehmen.

4. Tore und Türen

Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind Tore und Türen im zeittypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies gilt für Türgewände, Torbögen sowie Radabweiser u.a. Details.

Bei Neu- und Umbauten sind Tore und Türen so anzuordnen, dass große zusammenhängende Wandflächen erhalten bleiben und der Anteil der Wandfläche einer Fassade gegenüber den Flächen der Öffnungen überwiegt. Tore und Türen sind ab einer Öffnungsbreite von 1,30 m in zwei Flügel zu unterteilen. Straßenseitige Hof Tore und Türen sind in Holz oder Stahl auszuführen. Stahlkonstruktionen mit Holzverschalung sind zulässig. Glänzende Materialien sind nicht zulässig. Garagentore in straßenseitigen Gebäudefronten sind mit Holz zu verkleiden.

(6) Läden, Außenjalousien, Markisen, Vordächer

Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind zeittypische Läden zu erhalten oder wiederherzustellen. Der Einbau von Rollläden und Außenjalousien ist bei stadtbildtypischen Gebäuden nicht zulässig.

Bei Neu- und Umbauten sind Rollläden oder Außenjalousien zulässig, wenn sie im hochgezogenen Zustand nicht über die Außenwand vorstehen und einschließlich der Halterungskästen weder sichtbar sind noch den Rahmen oder die Glasfläche des Fensters verdecken.

Über Schaufenstern sind nur einfach gestaltete Wetter- und Sonnenschutzdächer aus Metall oder Rollmarkisen aus Stoff zulässig. Sie dürfen nur einen untergeordneten Bereich der Fassadenzone erfassen und zu keiner gestalterischen Trennung der Fassade zwischen den Geschossen führen.

Die Neuerrichtung von Kragplatten aus Beton oder ähnlich massiven Konstruktionen ist nicht zulässig. Vordächer an Straßenfassaden sind bei Schaufenstern nicht zulässig.

Vordächer an Straßenfassaden dürfen die Größe von 2 qm Grundfläche nicht überschreiten. Vordächer sind aus Glas oder Blech auszubilden.

(7) Balkone, Loggien, Lauben, Erker und Wintergärten

Balkone, Loggien, Lauben, Erker und Wintergärten sind an stadtbildprägenden Gebäuden nicht zulässig, wenn sie dem zeittypischen Baustil widersprechen. Bei Neu- oder Umbauten sind Balkone, Loggien, Lauben, Erker und Wintergärten nur an den von der Straße abgewandten Hausseiten zulässig. Der Abstand vom straßenseitigen Gebäude muss mindestens 3 m betragen.

(8) Farbgebung

Die Farbkonzepte stadtbildprägender Gebäude haben sich an dem zeittypischen Baustil zu orientieren. Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind im Rahmen der städtischen Einzelberatung abgestimmte Farbkonzepte vorzulegen. Diese bedürfen einer städtischen Zustimmung. Dies gilt auch für Neu- und Umbauten sowie bei der Erneuerung von Farbanstrichen.

Die Farbkonzepte haben sich an den für das Stadtbild charakteristischen Farben zu orientieren, die in den bei der Stadt ausliegenden Farbkarten dargestellt sind. Die Farbkarten sind Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage). Sie liegen beim Bauamt der Stadt aus.

Das Anbringen von Farbmustern am Gebäude kann von der Stadt verlangt werden. Eine mehrfarbige Gestaltung der Putzflächen ist nicht zulässig. Bemalungen einer Fassade mit figürlichen oder abstrakten Elementen sind ausgeschlossen.

(9) Dächer

1. Dachform

Die Dachform einschließlich Ortgang und Traufausbildung ist bei stadtbildprägenden Gebäuden in dem für das Gebäude typischen Zeitstil zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies gilt auch für die Dachneigung, die Dachdeckung und die Dachüberstände.

2. Dachneigung

Bei Neu- und Umbauten sind die Dächer der Hauptgebäude und Scheunen als steile Satteldächer mit einer Neigung von 41° bis 52° auszubilden. Bei kleineren Nebengebäuden und Garagenbauten geringer Tiefe (bis maximal 6 m) sind auch Pult- und Satteldächer mit mindestens 25° Dachneigung zulässig.

3. Dachdeckung

Bei Neu- und Umbauten sind die Dächer der Hauptgebäude und Scheunen mit altstadttypischen Materialien einzudecken. Das sind Biberschwanzziegel, Falzziegel, Flachdach-Pfanne, naturrot oder engobiert, rot durchgefärbte Betondachsteine.

Für kleinere Nebengebäude und Garagenbauten, die von der Straße aus nicht einsehbar sind, kann eine andere Dacheindeckung zugelassen werden wie nichtglänzende Bleche oder Faserzementplatten.

4. Dachüberstände

Bei Neu- oder Umbauten sind die Dachüberstände bei Hauptgebäuden und Scheunen mit steiler Dachneigung sowie die Traufen (0,30 m) und die Ortgänge (0,15 m) knapp zu halten. Dies gilt nicht für flachgeneigte Dächer.

(10) Dachaufbauten

1. Gaubenform

Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind Dachaufbauten in Material und Farbe, Anzahl und Abmessungen im zeittypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen.

Bei Neu- und Umbauten sollte ein zum Ausbau zugelassener Dachraum grundsätzlich von der Giebelseite her belichtet werden. Die Herstellung von zusätzlich notwendigen Belichtungsflächen ist in Form von Satteldach- und Schleppgauben sowie liegenden Dachfenstern zulässig. Dacheinschnitte sind nur an Gebäudeseiten zulässig, die vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Dachaufbauten und -einschnitte müssen zum Ortsgang und zu Dachkanten einen seitlichen Abstand von mindestens 1,50 m haben.

2. Material und Farbe

Die Dachaufbauten bei Neu- und Umbauten sind in Material und Farbe mit den sie umgebenden Dachflächen abzustimmen.

3. Anzahl und Abmessung

Die Anzahl der Dachaufbauten bei Neu- und Umbauten sollte möglichst gering gehalten werden. Dachaufbauten und liegende Dachfenster dürfen nicht mehr als 1/3 der Trauflänge ausmachen.

4. Liegende Dachfenster

Liegende Dachfenster sind bei Neu- und Umbauten bis zu einer Größe von 2 qm zulässig.

5. Zwerchhausgiebel

Ein Zwerchhausgiebel bei Neu- und Umbauten darf je Traufseite nur einmal errichtet werden. Die Breite darf 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Der First muss mindestens 1 m unter dem First des Hauptdaches bleiben.

6. Kamine

Kamine sollen bei Neu- und Umbauten am First oder in Firstnähe das Dach durchstoßen. Sie sind zu verputzen oder mit nichtglänzendem Blech zu verkleiden. Klinker sind zulässig.

7. Antennen und Solaranlagen

Die Anbringung von technischen Vorrichtungen wie Freileitungen, Antennen u.a. ist nur an vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbaren Stellen zulässig. Ausnahmen können erteilt werden, wenn eine Anbringung an den zulässigen Stellen nicht möglich ist.

Stadtbildprägende Gebäude sind von Photovoltaikanlagen freizuhalten.

Bei Neu- und Umbauten sind solarthermische Anlagen kleineren Umfangs auf stadtbildprägenden Gebäuden zugelassen, wenn sie vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sind.

Größe und Situierung der Solaranlagen sollten in einem angemessenen Verhältnis zur verfügbaren Dachfläche stehen. Ausgefranste und abgetreppte Formen sind zu vermeiden. Eine Aufständigung bei steilen Dächern (41° bis 52°) ist nicht zulässig.

(11) Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen müssen sich nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe dem Gebäude anpassen und dürfen das Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigen.

1. Genehmigungspflicht

Über den Art. 55 BayBO hinaus sind genehmigungspflichtig die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen jeglicher Art und Größe.

Ausgenommen sind Namens- und Büroschilder im Erdgeschoss, die flach an der Hauswand befestigt sind und eine Größe von 0,30 m x 0,30 m nicht überschreiten. Diese Ausnahme gilt nicht für Baudenkmäler und für stadtbildprägende Gebäude.

2. Lage und Art

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht sein. Für jedes Geschäft bzw. jeden Betrieb sind auf der Hausfront nur eine Werbeanlage und ein Ausleger zulässig. An einer Hausfront angebrachte Werbeanlagen verschiedener Geschäfte bzw. Betriebe sind aufeinander abzustimmen.

Werbeanlagen sind der Erdgeschosszone zuzuordnen und dürfen maximal 0,30 m unter die Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses reichen.

3. Werbeschriften

Werbeschriften sind einzeilig, möglichst horizontal anzuordnen. Die Einzelbuchstaben dürfen eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten. Ihre horizontale Abwicklung darf nicht mehr als 1/3 der Gebäudefront betragen. Bei mehreren Werbeanlagen an einem Gebäude darf die horizontale Abwicklung nicht mehr als 2/3 der Gebäudefront betragen.

Von den Gebäudeecken und Vorsprüngen in der Fassade ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.

Die Werbeschriften dürfen nur auf die Fassade aufgemalt werden oder aus einzelnen vor der Fassade liegenden, nicht selbstleuchtenden Schriftzeichen bestehen. Lichtwerbung ist nur als Schattenbeschriftung (hinterleuchtete Schriftzeichen) oder durch sanftes, blendfreies Anstrahlen von Schriften oder Auslegern zulässig.

Ausleger sind nur quer zur Hauswand in schlichter handwerklicher Ausfertigung mit einer sparsamen Verwendung von Informationen, Schriften und Symbolen zulässig.

Motorbetriebene, rotierende Werbeanlagen sind unzulässig.

Schriftzüge, Werbesymbole und Plakate auf Klapp- oder Rolläden sind unzulässig. Auf Markisen können sie in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

Werbeanlagen in Form von künstlerisch gestalteten Auslegern und Aushängeschildern sind zugelassen. Vorhandene Ausleger sind zu erhalten, wenn sie handwerklich gestaltet und von kunsthistorischem oder künstlerischem Wert sind.

4. Warenautomaten

Warenautomaten sind nur zulässig in Passagen und Hauseingängen und ausnahmsweise an Hauswänden bis insgesamt 0,8 qm Größe und maximal 20 cm Tiefe, wenn sie auf der Hauswand befestigt sind.

An Baudenkmälern und stadtbildprägenden Gebäuden sind Warenautomaten unzulässig.

(12) Figuren und Details

Historische Hausfiguren und historische bauliche Details wie Figurennischen, Inschriften, Verzierungen, Ecksteine und Radabweiser sind an ihrer ursprünglichen Stelle zu erhalten.

Fassadenmalereien sind nicht zulässig.

§ 5 Außenanlagen und private Freiflächen

(1) Hofabschlüsse, Einfriedungen und Freitreppen

Einfriedungen von Hofräumen sind gegen öffentliche Straßenräume als Mauer mit Tor in ortstypischer Art auszuführen.

Straßenseitige Hof Tore und Tore zu Scheunen sind in Holz als zweiflügeliges Dreh- oder Schiebetor auszuführen. Die Tragkonstruktion kann auch in Stahl erstellt werden.

Bei stadtbildprägenden Gebäuden sind Hofabschlüsse, Tore und Freitreppen im ortstypischen Baustil zu erhalten oder wiederherzustellen.

Einfriedungen von Gärten und sonstigen Freiflächen sind mit 0,90 bis 1,50 m hohen Holzzäunen mit senkrechter Lattung auszuführen. Rückwärtige Bereiche können mit Laubholzhecken eingefriedet werden. Zur Einfriedung rückwärtiger Bereiche sind ebenfalls 0,90 bis 1,50 m hohe Maschendrahtzäune zulässig, wenn diese berankt werden oder mit einer Hecke hinterpflanzt werden.

Einfriedungen von Vorgärten sind nur mit einer Gesamthöhe von 0,90 bis 1,20 m zulässig und als Holzzäune mit senkrechter Lattung oder als Eisenzäune mit senkrechten Stäben auszuführen.

(2) Hofräume, Gärten und private Freiflächen

Die Bepflanzung unbebauter Flächen von Vorgärten, Hausgärten und Hofräumen soll sich am traditionellen Gartenbau orientieren und aus standortgerechten Pflanzen und Gehölzen bestehen.

Versiegelte Flächen sollten sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Als befestigte Oberflächenbeläge sollen Naturpflasterbeläge aus Basalt, Granit, Kalkstein und Buntsandstein sowie wassergebundene Decken und Schotterrasen verwendet werden. Zulässig sind auch naturfarbene Betonsteine sowie helle Asphaltflächen auch mit eingestreutem hellen Kalksplitt.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Abweichungen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Hammelburg Abweichungen gem. Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO zulassen.

Über Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Stadt Hammelburg gem. Art. 63 Abs. 3 BayBO.

Abweichungen können gewährt werden, wenn das Ziel der Satzung, das Stadtbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.

Die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung ist gem. Art. 63 Abs. 2 BayBO schriftlich zu beantragen und zu begründen.

(2) Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße belegt werden. Die Höhe der Geldbuße wird im Einzelfall entschieden. Sie kann gem. Art. 79 Abs. 1 BayBO bis zu 500.000 € betragen.

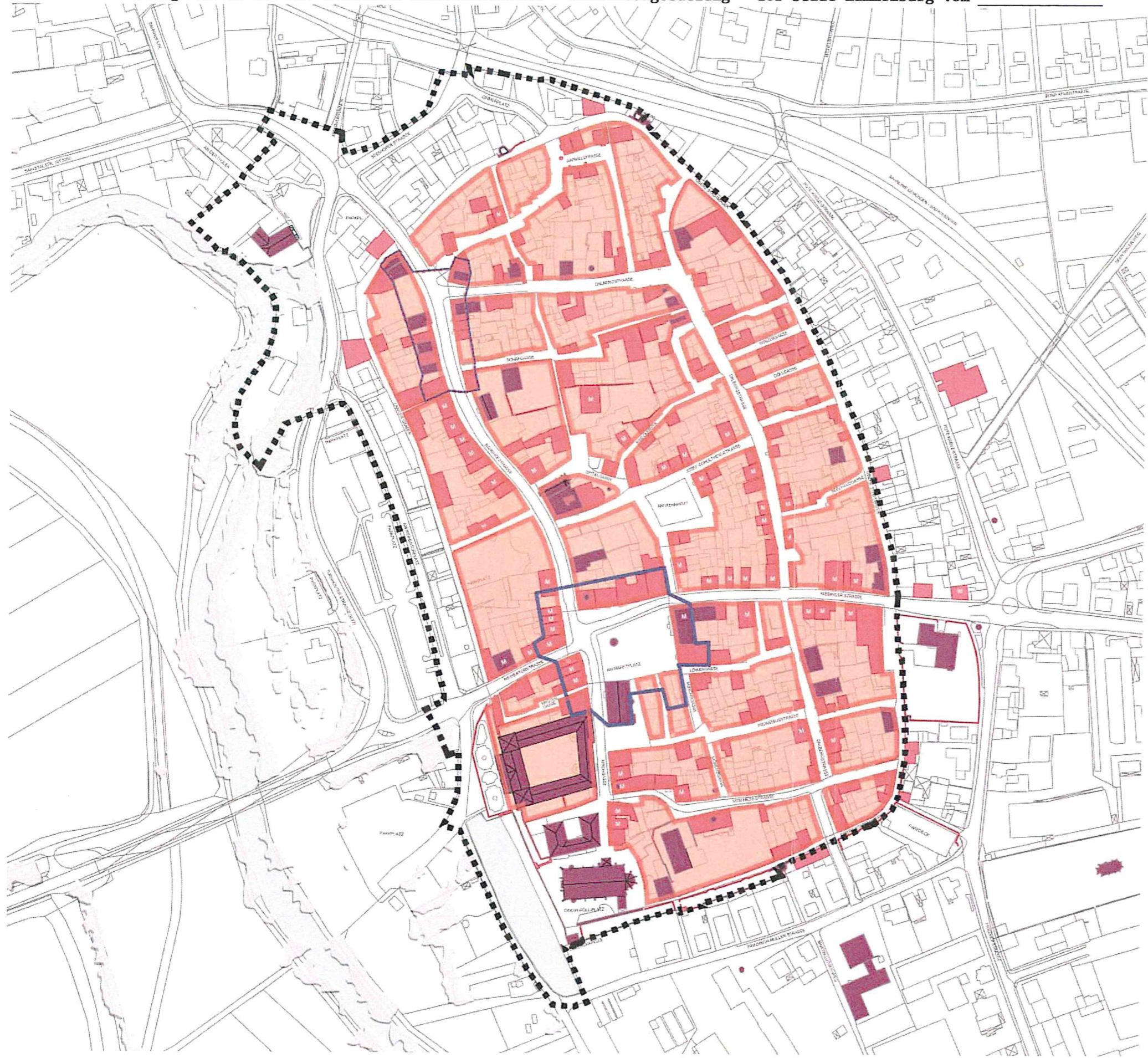
(3) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hammelburg, den 03.12.2015


.....
1. Bürgermeister, Armin Warmuth





**GESTALTUNGSSATZUNG
 ALTSTADT HAMMELBURG
 GELTUNGSBEREICH**

LEGENDE

- Geltungsbereich der Satzung
- Baudenkmäler
- ▤ Ensembleschutz
- Stadtbildprägende Gebäude
- ▨ Erhaltung der Baufluchten und Parzellenstruktur
- Erhaltung Blockstruktur

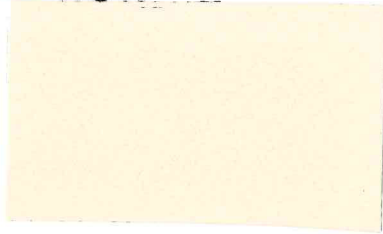
Ausgefertigt:
 Hammelburg, 03.12.2015

Armin Warmuth
 Armin Warmuth
 Erster Bürgermeister

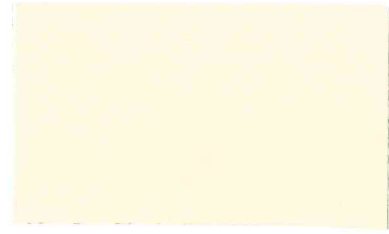


Anlage 2 - Farbkarten
zur Satzung zum Erlass von örtlichen Bauvorschriften - Gestaltungssatzung
der Stadt Hammelburg vom

1



7



2



8



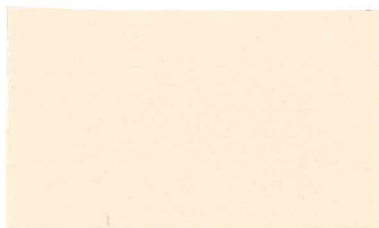
3



9



4



10



5



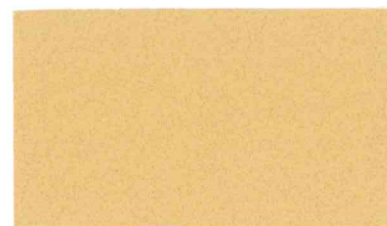
11



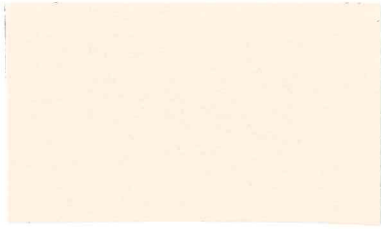
6



12



13



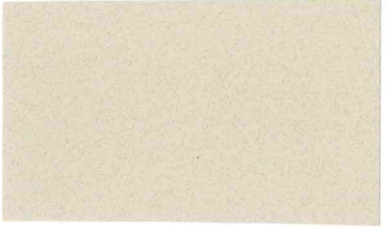
19



14



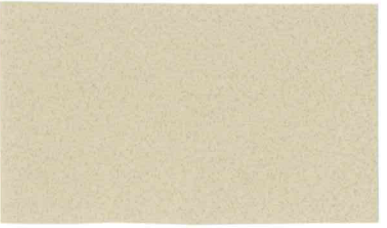
20



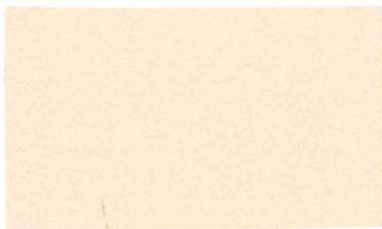
15



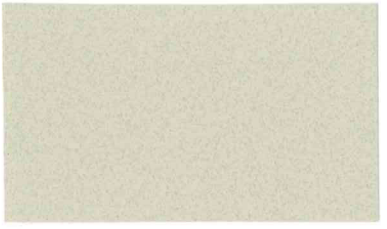
21



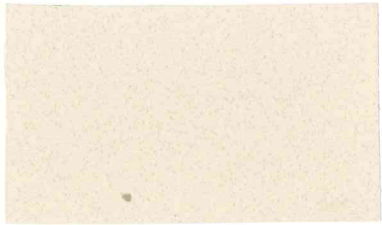
16



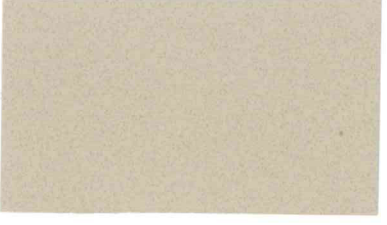
22



17



23



18



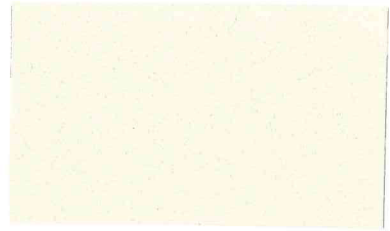
24



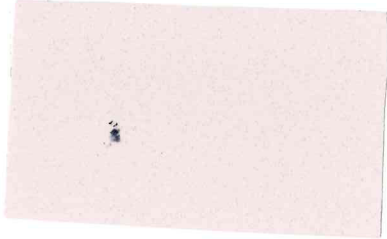
25



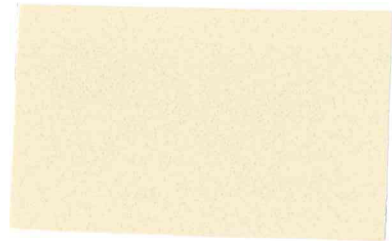
30



26



31



32



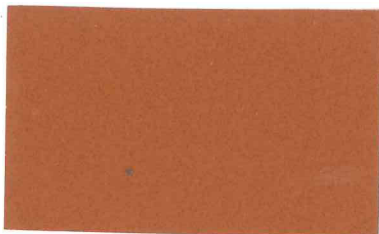
27



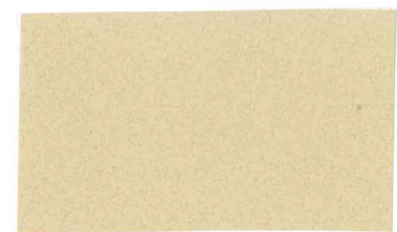
33



28



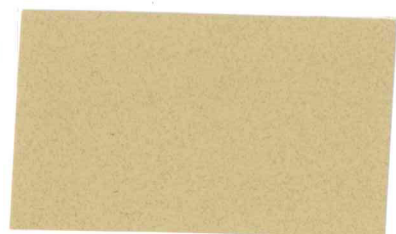
34



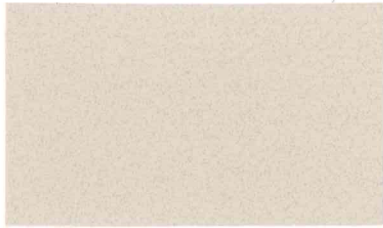
29



35



36



42



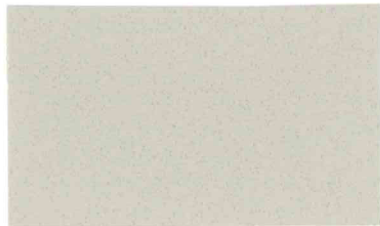
37



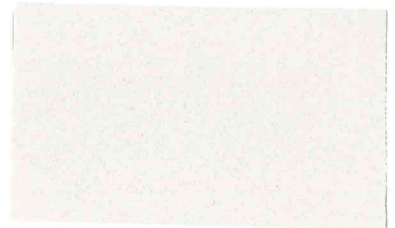
43



38



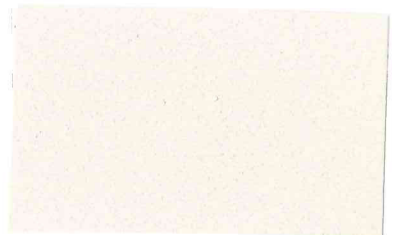
44



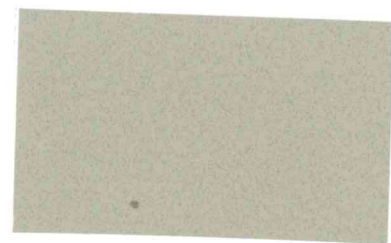
39



45



40



46



41



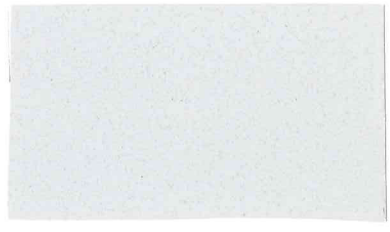
47



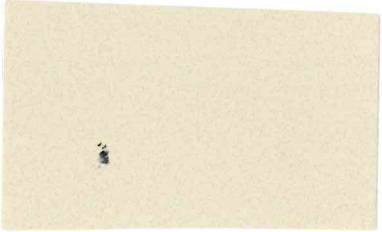
48



54



49



55



50



56



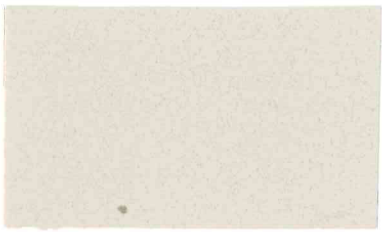
51



57



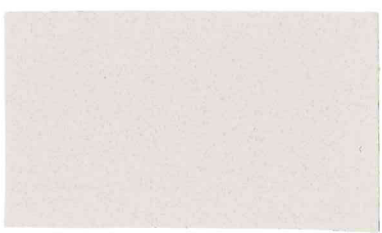
52



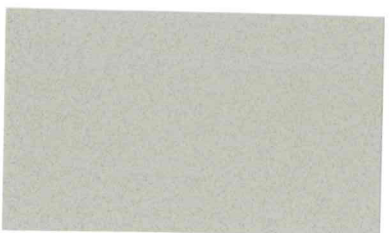
58



53



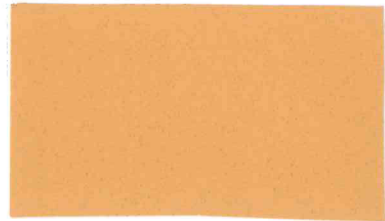
59



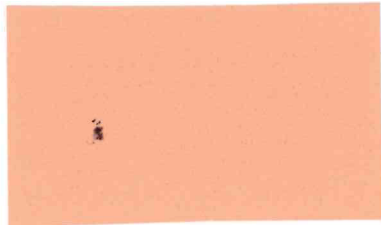
60



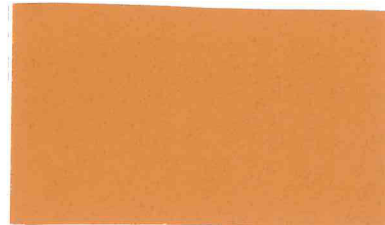
62



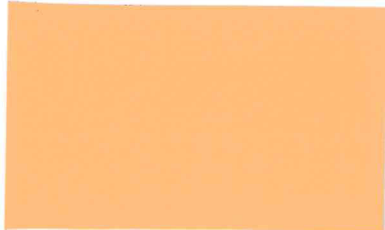
61



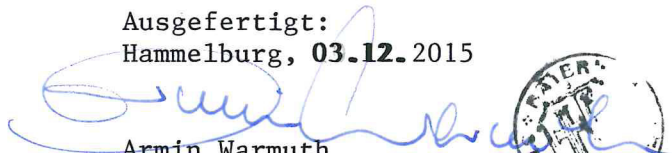
63



64



Ausgefertigt:
Hammelburg, **03.12.2015**


Armin Warmuth
Erster Bürgermeister

